

Verkaufsbestimmungen für die Occasionsbörse des SSCRo

- Der SSCRo als veranstaltender Club bietet Interessierten eine Verkaufsplattform.
- Der SSCRo übernimmt keine Garantie, dass die Artikel auch tatsächlich verkauft werden.
- Die Preisgestaltung über nimmt der Verkäufer.
 - ☒ Bei der Auszahlung des Erlöses wird 20% zu Gunsten der Clubkasse des SSCRo abgezogen.
 - ☒ Für verlorene oder gestohlene Gegenstände kann weder der Club noch das Verkaufspersonal haftbar gemacht werden.
- Preisänderungen können nur in Absprache mit der Kasse vorgenommen werden.
- Nicht verkaufte Ware muss bis spätestens eine Stunde nach offiziellem Anlassende entfernt werden.
- Die Auszahlung wird bis 1 1/2 Stunden nach dem Anlass Ende vorgenommen.
- Nicht abgeholte Gegenstände/Guthaben gehen in den Besitz des Clubs über.
- Unkosten die für die Entsorgung nicht abgeholter Artikel entstehen, gehen zu Lasten des Verkäufers.
- Jedermann/Frau, Werften und Zulieferfirmen von Schiffszubehör und angrenzenden Bereichen können vor dem Anlass mittels Anmelde/Verkaufsformular Artikel zum Verkauf anmelden.
- Pro Artikel muss ein Formular ausgefüllt werden.
 - ☒ 1 Exemplar bleibt beim Anbieter.
 - ☒ 1 Exemplar wird am Artikel befestigt und dient gleichzeitig zur Information des Kaufinteressenten.
- Die Artikel werden in die Verkaufsliste aufgenommen. Diese wird auf der Home Page http://www.sscro.com/documents/artikelliste_occasionsboerse.xls zugänglich gemacht.
- Spätestens 30 Minuten vor Anlassbeginn müssen die Artikel angeliefert werden.
- Artikel die später angeliefert bzw. angemeldet werden, sind einer Aufsichtsperson zu melden. Diese sorgt für die korrekte Bezeichnung des Artikels.
- Findet ein Gegenstand einen Käufer, kommt dieser mit dem Artikel (wenn er nicht zu gross ist) mit dem Angehängten Verkaufsformular zur Kasse. Auf Grund dieses Formulars rechnet er mit der Kasse ab. Das Formular bleibt bei der Kasse und dient der Abrechnung mit dem Verkäufer und Club.
- Aufsichtspersonen des Clubs halten das Verkaufsgelände unter Kontrolle.
- Nach Verkaufsschluss sind die nicht verkauften Gegenstände unverzüglich zu entfernen.
- Nach dem Abräumen kann der Verkäufer, unter Vorweisung seines Abschnittes, den ihm zustehende Betrag abholen.
 - ☒ Nach der Auszahlung werden beide Exemplare in einem Ordner abgelegt.
 - ☒ Der Erhalt des Geldes ist zu quittieren.
- **Mit der Anlieferung der Verkaufsartikel akzeptiert der Verkäufer die Verkaufsbedingungen**